



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

313

1974

Berlin, den 28. Juni 1974

I 1719 Nr. 31

Tag	Inhalt	1ÄJUJ 1974
13. 6. 74	Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft	313
10. 6. 74	Anordnung über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in den Seehäfen ^{*)} — Seehafenbetriebsordnung —	316
7. 6. 74	Anordnung über die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus und Hinter- bliebene	319
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	320
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	320

Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft

vom 13. Juni 1974

Die Realisierung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED erfordert, das sozialistische Recht wirksamer für die planmäßige Organisation der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse zu nutzen. Die konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts als politisches Machtinstrument der Arbeiterklasse sind deshalb bedeutsame Aufgaben der staatlichen Leitung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es gilt vor allem, die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft unter Verallgemeinerung der in den Kombinat- und Betriebsbereichen erreichten guten Beispiele und unter Auswertung der sowjetischen Erfahrungen weiter zu qualifizieren und wirkungsvoller in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) und des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) werden dazu folgende Aufgaben festgelegt:

I.

Verwirklichung des sozialistischen Rechts, Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Vervollkommnung der Rechtsarbeit

- Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben in ihren Verantwortungsbereichen die Durchsetzung des sozialistischen Rechts als Instrument zur Organisation des bewußten, planmäßigen, gesellschaftlichen Handelns der Werktätigen mit hoher Wirksamkeit zu sichern. Sie sind persönlich dafür verantwortlich, daß in den ihnen unterstellten Bereichen die sozialistische Gesetzlichkeit weiter gefestigt wird, die gesetz-

lichen Rechte der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen gewahrt werden und die Staatsdisziplin, einschließlich Plan-, Vertrags- und Arbeitsdisziplin, gesichert wird.

In den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat- und Betriebs- und Einrichtungen ist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch geeignete Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen allen Erscheinungen einer liberalen Einstellung gegenüber rechtlichen Pflichten, der Sorglosigkeit, mangelnder Wachsamkeit oder Mißachtung von Rechtsvorschriften entgegenzutreten. Die Leiter haben systematisch erzieherische Maßnahmen zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins zu organisieren.

- In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten, daß in den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat- und Betriebs- und Einrichtungen die Arbeit mit dem sozialistischen Recht den konkreten Erfordernissen entsprechend organisiert und weiter vervollkommen wird.

Sie haben zu sichern, daß

- das sozialistische Recht bei der Realisierung der Volkswirtschaftspläne, einschließlich der Aufgaben im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration, konsequent durchgesetzt wird,
- das sozialistische Recht mit hoher Effektivität dafür genutzt wird, insbesondere durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zuverlässige und stabile Zulieferbeziehungen und das planmäßige kooperative Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe bei der Durchsetzung der staatlichen Aufgaben zu organisieren sowie die schöpferische Initiative der Werktätigen für die vertragsgerechte Planerfüllung zu entfalten;
- die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte der Werktätigen ständig vervollkommen werden,